

Bürgerschaft am 19.04.2018, **TOP 7.14**

Kleine Anfrage: Wasserstraße im Lärmaktionsplan berücksichtigen

Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Es antwortet: Herr Bogusch

**Anfrage:**

1. *Welche Möglichkeiten bestehen, um die Wasserstraße in den Lärmaktionsplan aufzunehmen?*
2. *Welche konkreten Konsequenzen hätte die Aufnahme der Wasserstraße in den Lärmaktionsplan im Sinne einer Reduzierung der Lärmemissionen und –immissionen?*

**Antwort:**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

die Wasserstraße fällt nicht in die Kategorie der Hauptverkehrsstraße gem. „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“. Die Betrachtung bzw. Aufnahme anderer Straßen ist als freiwillige Leistung zu sehen und kommunale Entscheidung. Der Lärmaktionsplan kann jederzeit angepasst und überarbeitet werden. Unabhängig von der Pflicht zur Aufstellung eines Aktionsplanes für betroffene Hauptverkehrsstraßen nach Umgebungslärmrichtlinie, könnte die Gemeinde auch einen Lärmaktionsplan für Gemeindestraßen erarbeiten lassen.

Die Aufnahme der Wasserstraße in den bestehenden Lärmaktionsplan hätte als Konsequenz, alle Maßnahmen, die auf eine Verbesserung der Lärmsituation zielen, darzustellen und deren Auswirkungen abzuschätzen. Über Art und Umfang der Maßnahmen entscheidet auch hier die Gemeinde.

Eine Reduzierung der Lärmimmission ist aber letztlich abhängig von der Umsetzung von Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist wiederum abhängig von anderen nationalen Rechtsvorschriften. Der Lärmaktionsplan ist, wie alle anderen Konzepte ein Strategieplan ohne unmittelbare Rechtswirkung.

Die Rechtsvorschriften für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan und anderen Konzepten, wie dem Verkehrskonzept bzw. dem Managementplan Altstadt, die Maßnahmen für eine Entlastung der Wasserstraße enthalten, sind gleich.

gez. Bogusch